

# Religionsunterricht im Schuljahr 2020/21

Eine Information der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung  
im Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe zum Einsatz hauptamtlicher /nebenamtlicher kirchlicher  
Lehrkräfte an den Schulen sowie der Pfarrer\*innen und Diakon\*innen mit Regeldeputat im  
Religionsunterricht

Stand 07.09.2020

Neue bzw. überarbeitete Passagen sind gelb hinterlegt

Diese Information wird fortlaufend aktualisiert je nach Entwicklung der Corona-Pandemie und der daraus erfolgenden behördlichen Verordnungen für die Schulen. Gültig ist jeweils nur die aktuellste Fassung, die unter [www.ekiba.de/religionsunterricht](http://www.ekiba.de/religionsunterricht) zu finden ist. Alle früheren Fassungen verlieren mit Veröffentlichung einer Aktualisierung ihre Gültigkeit.

## Grundsätzliches zum Religionsunterricht im Schuljahr 2020/21

Grundsätzlich findet im kommenden Schuljahr an allen Schularten regulärer Religionsunterricht nach Stundentafel statt.

**Eine Beschränkung auf den Klassenverband besteht für das Fach Religion nicht mehr.** Für Religionsgruppen dürfen Schüler\*innen aus Parallelklassen zusammengenommen werden. Lediglich jahrgangsübergreifende Klassen dürfen im RU nicht gebildet werden. Hier wird der RU in ökumenischer Kooperation so geplant, dass Religion nach Jahrgängen getrennt mit erweitertem Gaststatus unterrichtet wird.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind kleine Schulen, die die grundsätzliche Erlaubnis zu jahrgangsübergreifendem Unterricht erhalten haben. An diesen Schulen kann auch Religion jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Jahrgangsübergreifende Gruppen sind ebenfalls immer dann möglich, wenn zwischen allen Personen im Klassenraum dauerhaft ein Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden kann. Weitere Ausnahmen regelt die CoronaVO Schule des Kultusministeriums vom 31.08.2020.

Die Schuldekan\*innen können vor Ort auf der Grundlage der Verordnungen des Kultusministeriums Individuelle Lösungen vereinbaren, wo auf Grund von Lehrkräftemangel die Versorgung gefährdet ist

## FAQs

### 1. Wer ist verpflichtet zu unterrichten und wer kann sich aus gesundheitlichen Gründen befreien lassen?

Ab 29.06.2020 gilt bis auf Weiteres: Alle kirchlichen Mitarbeiter/innen, die ein Deputat im Religionsunterricht zu erteilen haben, sind im Blick auf den Religionsunterricht im Dienst und damit verpflichtet an ihrer jeweiligen Einsatzschule zu unterrichten. Die konkrete Einsatzplanung erfolgt durch den/die Schuldekan/in. Präsenzunterricht ist an mehreren Schulen möglich.

Personen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf haben, dürfen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Das erhöhte Risiko ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dieses Attest ist dem/der Schuldekan/in vorzulegen. Die Schulleitung erhält auf Wunsch eine Kopie. Das Attest muss lediglich das erhöhte Risiko bescheinigen, eine konkrete

Diagnose ist nicht erforderlich. Das Attest gilt für max. 3 Monate und muss dann ggf. erneuert werden.

Wer nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann, ist dennoch im Dienst und übernimmt andere Aufgaben wie Fernlernangebote etc.

Das bisher verwendete Formblatt für Risikogruppen wird ab sofort nicht mehr verwendet. Bereits ausgefüllte Formblätter sind von den Schuldekan/innen am 29.06.2020 zu vernichten.

## **2. Dürfen Schwangere im Religionsunterricht eingesetzt werden?**

Schwangere dürfen weiterhin nicht **gegen ihren Willen** im Unterricht eingesetzt werden. Eine Präsenz an der Schule (z.B. bei Lehrerkonferenzen) ist jedoch möglich, es sei denn, es liegt ein Beschäftigungsverbot vor, das dies ausschließt.

**Sofern kein Beschäftigungsverbot besteht, können Schwangere freiwillig präsent im Unterricht eingesetzt werden. Hierfür genügt eine formlose schriftliche Erklärung, die dem/der Schuldekan/in sowie in Kopie der Schulleitung übergeben wird. Es wird dringend empfohlen, dass Schwangere vor Abgabe dieser Erklärung ärztlichen Rat einholen.**

## **3. Wie ist mit Personen zu verfahren, deren nächste Angehörige (Ehepartner, Kinder, in häuslicher Wohngemeinschaft lebende Eltern) im häuslichen Umfeld zur Risikogruppe aufgrund schwerer Vorerkrankungen oder Erkrankungen gehören?**

Eine Entbindung von der Unterrichtsverpflichtung aufgrund der Tatsache, dass Lehrkräfte in häuslicher Gemeinschaft mit gefährdeten Personen leben, ist nicht mehr möglich. Der Schutz dieser Personen ist durch die private Lebensführung der Lehrkräfte zu gewährleisten.

## **4. Welche Regelungen gibt es im Blick auf Lehrproben und Unterrichtsbesuche?**

Lehrproben und Unterrichtsbesuche können wieder regulär stattfinden.

## **5. Welche Regelungen gelten für kirchliche Religionslehrkräfte an Privatschulen?**

Für kirchliche Lehrkräfte, die an Privatschulen unterrichten, gelten die hier genannten Regelungen analog.

## **6. Wie ist der Einsatz von Kolleg\*innen geregelt, die sowohl in der Schule als auch im Krankenhaus arbeiten?**

Im Schuljahr 2020/21 ist wieder ein Einsatz an beiden Orten möglich.

## **7. Welche Regelungen gelten für das Singen und Musizieren im Religionsunterricht?**

**Singen ist nur möglich, wenn in alle Richtungen ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen anwesenden Personen eingehalten werden kann.**

**Für den Einsatz von Blasinstrumenten sind die entsprechenden Regelungen der CoronaVO Schule zu beachten..**

## **8. Welche Regelungen gelten für außerschulische Partner (z.B. der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit)?**

Außerschulische Partner können im Ganztagsbetrieb wieder eingesetzt werden. Die Bestimmungen der CoronaVO Schule sind zu beachten.

## **9. Können Schulgottesdienste stattfinden?**

Für Schulgottesdienste gelten die Bestimmungen der CoronaVO Schule zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen: Schulgottesdienste sind somit grundsätzlich möglich, jedoch nur unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln der CoronaVO Schule. Das bedeutet u.a., dass jahrgangsübergreifende Gottesdienste mit Schüler/innen aus mehreren Klassenstufen nicht möglich sind. Hinweise zur Gestaltung von Schulgottesdiensten in Corona-Zeiten und konkrete Ideen finden sich unter [www.ekiba.de/rpi](http://www.ekiba.de/rpi).

## **10. Wen können Religionslehrkräfte ansprechen, wenn sie weitere Fragen haben?**

Auskünfte erteilen:

KR Sabine Jestadt, E-Mail: [sabine.jestadt@ekiba.de](mailto:sabine.jestadt@ekiba.de)

KR Dr. Andreas Obenauer, E-Mail: [andreas.obenauer@ekiba.de](mailto:andreas.obenauer@ekiba.de)

## **Ein Dank zum Schluss**

Ihnen allen, die Sie sich in dieser schwierigen Situation mit viel Energie und Kreativität dafür einsetzen, dass das Fach Ev. Religion auch in Corona-Zeiten bei den Schüler\*innen präsent bleibt, danken wir herzlich! Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihren Dienst.

Diese Informationen werden herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Religionsunterricht; [www.ekiba.de/religionsunterricht](http://www.ekiba.de/religionsunterricht); [religionsunterricht@ekiba.de](mailto:religionsunterricht@ekiba.de)